



Gemeinde Rastede

49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1.	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 12.01.2011	<p>Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Ich bitte, das Herauslassen des bestandsgeschützten Gebäudes Tannenkrugstraße 47 A-E vor dem Hintergrund, dass der gesamte Bereich beidseitig der Tannenkrugstraße nach den Zielvorstellungen der Gemeinde Rastede nunmehr einer zusammenhängenden gewerblichen Entwicklung zugeführt wird (Kapitel 2 der Begründung auf S. 6) und dass die gewerblichen Bauflächen östlich der BAB A 293 arrondiert werden (Kapitel 1.1 der Begründung auf S. 1), städtebaulich zu begründen.</p> <p>Meiner Unteren Naturschutzbehörde sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geeignete Kompensationsmaßnahmen nach konkretisierter Ermittlung des Kompensationsbedarfs und umfassender Abstimmung mit ihr nachzuweisen.</p>	<p>Die Einrichtung der Tannenkrugsiedlung erfüllt in der Gemeinde Rastede eine wichtige soziale und wohnungspolitische Funktion für Bevölkerungsgruppen, die sich auf dem freien Wohnungsmarkt nicht selbstständig versorgen können. Der Bedarf an derartigen Wohnungen hat in den letzten Jahren spürbar nachgelassen, so dass von den ehemals 4 Gebäuden nunmehr nur noch eines benötigt wird. Gleichwohl kann die Einrichtung nicht vollständig aufgegeben werden, da die Versorgung mit Wohnraum für bestimmte Bevölkerungsgruppen durch die Gemeinde sichergestellt werden muss und für absehbare Zeit hierfür ein Bedarf gesehen wird. Eine Verlagerung der Einrichtung an eine andere Stelle im Gemeindegebiet wird derzeit nicht in Erwägung gezogen, da die Gebäudesubstanz und das Umfeld auch vor dem Hintergrund einer geplanten gewerblichen Entwicklung die erforderlichen Bedingungen für eine Wohnnutzung bieten. Hierauf hat die Gemeinde insbesondere vor dem zukünftig zu erwartenden Immissionsaufkommen durch entsprechende Gutachten, die im Zuge der Planung umgesetzt werden, reagiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren in die Planung eingestellt und im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB der unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange vorgelegt.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Meines Erachtens wird der Orientierungswert (s. Kapitel 3.2.2 der Begründung auf S. 9) von 65 dB(A) zur Tagzeit am nordwestlichen Rand des Planbereiches nicht überschritten. Wegen der vom Schallgutachter festgestellten hohen nächtlichen Außengeräuschpegel von permanent über 50 dB(A) in diesem Randbereich (zum Abschnitt der BAB A 293/ B 211 s. a. EU-Umgebungslärmrichtlinie, Stufe 2), bitte ich jedoch, nur von einer Schallminderung durch Fenster in Spaltlüftungsstellung um lediglich etwa 15 dB bei einzuhaltendem Innenwert von 30 dB(A) nachts (VDI 2719/ Notwendigkeit von schalldämmenden, eventuell vom Fenster unabhängigen Lüftungseinrichtungen für Schlafräume) auszugehen und in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dort ausreichenden Schallschutz auch für die Nacht nachzuweisen.</p> <p>Ich bitte zu prüfen, ob die in der 16. und 18. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommenen Richtfunktrassen der Kabel Niedersachsen/ Bremen GmbH und der Telekom AG noch aktuell sind und auch in diese Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden müssen.</p> <p>Meines Erachtens verläuft durch den südlichen Planbereich (südlich des Brombeerweges) auch eine Ferngasleitung. Ich bitte darum, diese in der weiteren Planung zu berücksichtigen und ggfs. in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Auch für Beschäftigte von (zukünftigen) Gewerbebetrieben ist die Erreichbarkeit durch den ÖPNV von Belang. Im Kapitel 3.2.3 "Verkehrliche Belange" sollte deshalb dieses Thema wie folgt abgehandelt werden: "Die Erschließung durch den ÖPNV ist durch die in fußläufiger Entfernung (bis 600m) liegende Haltestelle "Wahnbek, Brombeerweg" gewährleistet. Diese Haltestelle wird von der Regionallinie 340 (Oldenburg-Rastede-Jaderberg) (und der NachtEule N31 sowie der Linie 342) bedient."</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich beziehen sie sich jedoch auf die Ebene eines noch aufzustellenden Bebauungsplanes, in dem die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden müssen. Für die Ebene der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es ausreichend, den möglichen Konflikt grundsätzlich erkannt und ermittelt zu haben, sowie entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt zu haben. Diesem Anspruch ist die Gemeinde mit dem schalltechnischen Gutachten der ted GmbH grundsätzlich nachgekommen. In dem Gutachten und daraus abgeleitet auch in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung werden entsprechende Aussagen zum erforderlichen Immissionsschutz für den nachgeordneten Bebauungsplan getroffen. Auf dieser Ebene ist dann der konkrete Schallschutz zu ermitteln, abzuwägen und ggf. festzusetzen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Beide nebenstehend genannten Unternehmen (in diesem Falle Kabel Deutschland GmbH) sind im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden. Kabel Deutschland hat dargelegt, dass Telekommunikationsanlagen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Deutschen Telekom AG hat in ihrer Stellungnahme keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen hinsichtlich der Ferngasleitung treffen zu. Daher ist die Leitung auch bereits in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen worden. Um die geplanten gewerblichen Bauflächen südlich des Brombeerweges optimal nutzen zu können, ist eine Verlegung der Leitung z.B. in den Brombeerweg erforderlich. Die Gemeinde wird im Zuge der weiteren Planungen hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem zuständigen Versorgungsträger treffen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden im Zusammenhang mit den Ausführungen des Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH in der Begründung zum Thema ÖPNV-Versorgung ergänzt.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Angesichts der großflächigen Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen empfehle ich, die Planunterlagen (in Kapitel 3.2.5 der Begründung) um eine Aussage darüber zu ergänzen, ob und wie im Planbereich eine Versorgung mit schnellem Breitband-Internet (Angabe in Mbit/s) sichergestellt werden kann.</p> <p>Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich strebt die Gemeinde Rastede eine Versorgung des Plangebietes mit schnellem Breitband-Internet an. Die Umsetzung obliegt jedoch nicht der Gemeinde, sondern den zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Gemeinde wird sich im Zuge der Umsetzung der Planungen mit den zuständigen Unternehmen ins Benehmen setzen und auf einen entsprechenden Ausbau des schnellen Breitband-Internet hinarbeiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Staulinie 16-17 26122 Oldenburg 22.12.2010	<p>Vielen Dank für die oben genannten Informationen.</p> <p>Unter Punkt Ver- und Entsorgung haben Sie bei Elektrizität/Gas den Hinweis, dass die Versorgung mit Strom und Gas durch die Erweiterung der Versorgungsnetze der Anbieter erfolgt.</p> <p>EWE-NETZ ist der zuständige Netzbetreiber und wird durch Erweiterung seiner Versorgungsnetze die Grundversorgung im neu zu schaffenden Gewerbegebiet westlich Tannenkrug sicherstellen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Begründung zum FNP und zum B-Plan 69 D entsprechend unserem Hinweis zu ändern.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Eiting, Tel.: 0441 995-241 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Ausführungen des EWE Netz GmbH ergänzt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch für die Planung keine Änderungen.</p>
3.	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 07.01.2010	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn Sie in den Begründungen Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr aufnehmen würden.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle „Brombeerweg“, die von den Linien 340 und 342 bedient wird. Mit der Linie 340 gibt es u. a. Verbindungen nach Oldenburg und Rastede. Die Linie 342 ist vorwiegend für die Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Ausführungen des Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH ergänzt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch für die Planung keine Änderungen.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4.	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 11.01.2011	<p>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211 in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Ausführungen des OOWV ergänzt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch für die Planung keine Änderungen.</p>
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 17.01.2011	<p>Das Plangebiet o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Straßenzuges A 293/B 211 und östlich der K 131. Vorgesehen ist die Ausweisung von rd. 9,3 ha Gewerbeflächen. Die verkehrliche Erschließung des südlichen Teilgebietes soll gemäß der Begründung über die Gemeindestraßen Tannenkrugstraße und Brombeerweg zur K 131, die des zentralen und des nördlichen Teils über die Gemeindestraßen Tannenkrugstraße und Schafjückenweg zur B 211 erfolgen. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Sachstand zutreffend wieder. Die konkrete Erschließung des Änderungsbereiches bleibt jedoch den nachfolgenden Bebauungsplänen vorbehalten.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg	<p>Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. Durch die geplante Ausweisung von rd. 9,3 ha Gewerbeflächen wird eine erhebliche Anzahl von Verkehren verursacht, die gemäß der Begründung über die Knotenpunkte K 131/Brombeerweg und B 211/K 135/Schafjückenweg an den überörtlichen Verkehr angebunden werden sollen. Eine Prognose der aus dem Plangebiet erzeugten Verkehrsbelastungen, deren Verteilung auf die vorgesehenen Erschließungsstraßen und eine Untersuchung der Auswirkungen auf die betroffenen Knotenpunkte liegt dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nicht an.</p> <p>Zum gemäß RAS-K-1 erforderlichen Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 im Kreuzungsbereich K 131/Brombeerweg verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 68 A und 68 C. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wird von der NLStBV-OL im Zuge der K 131 der Einbau eines Linksabbiegestreifens seit längerem für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens wird durch die vorgesehene Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen noch verstärkt.</p>	<p>Grundsätzlich werden durch die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nur gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. Konkrete Baurechte, die unmittelbar auch zu zusätzlichen Verkehren führen, sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hingegen nicht verbunden.</p> <p>Das für den Änderungsbereich angedachte Verkehrskonzept wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die geplante Sperrung der Tannenkrugstraße ein erheblicher Durchgangsverkehr vom Brombeerweg in Richtung Schafjückenweg entfällt, so dass die Verkehrssituation an den nebenstehend angesprochenen Knotenpunkten entlastet wird. Andererseits werden bei einer Umsetzung der Planung neue Verkehre induziert. Da die geplanten gewerblichen Bauflächen in der Regel für keine Gewerbeeinheiten vorbehalten bleiben sollen, kann davon ausgegangen werden, dass in der Summe nur geringe zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund der in der Summe nur geringfügig zu erwartenden Veränderungen in den Verkehrsmengen im K 131/Brombeerweg ist der Einbau einer Linksabbiegespur in die Kreisstraße 131 nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird vielmehr die Umsetzung der gewerblichen Bauflächen und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsmengen abwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, dass im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A an die Kreisstraße 131 (§2 Ergänzende Auflagen).</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg	<p>2. Der NLStBV-OL liegt das in der Begründung angeführte Entwässerungskonzept des Büros Börjes, Westerstede vom November 2010 vor. Aus diesem ist ersichtlich, dass für das Plangebiet der 49. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich nördlich des Brombeerweges), das Bebauungsplangebiet Nr. 68 d und weitere Flächen (Gesamtfläche lt. Lageplan insgesamt rd. 8 ha) ein Regenrückhaltebecken vorgeschlagen wird, dass in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1) und (2) FStrG der A 293 und der B 211 vorgesehen ist.</p> <p>Im Entwässerungskonzept ist weder dargestellt, wie die Einleitung in das RRB und den Vorfluter erfolgen soll, noch gibt es Aussagen zur maximalen Stauhöhe und zur evtl. Betroffenheit der B 211 im weiteren Verlauf der Loyer Bake östlich des Plangebietes, so dass derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Ich bitte um Übersendung detaillierterer Unterlagen.</p> <p>Zur Betroffenheit der jeweiligen Bauverbots- und Baubeschränkungszone der A 293 und der B 211 durch das geplante RRB verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 68 D.</p> <p>3. Wie auch Kap. 3.2.3 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet insbesondere durch die vom Verkehr auf der A 293/B 211 und der K 131 ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise darauf hin, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend angesprochene Regenrückhaltebecken liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 D, der zeitgleich zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird.</p> <p>Die NLStBV-OL hat in diesem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, die sich ebenfalls mit der Thematik des Regenrückhaltebeckens auseinandersetzt. Daher erfolgt die Abwägung zu diesem Belang im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 D.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis der Gemeinde wird dem Einwender im Rahmen der gesetzlichen Fristen übersandt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 10.01.2011	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Direkt aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Unmittelbar östlich bzw. nordöstlich davon befinden sich jedoch Reste eines, soweit bekannt, bronzezeitlichen Hügelgräberfeldes //(Rastede, FStNr. 130 – 138), Ein Großteil der Grabhügel wurden im Zuge eines Sandabbaues zerstört und konnten nur teilweise archäologisch untersucht werden.</p> <p>Bei den später durchgeführten Baggersuchsnitten und Baubeobachtungen im Umfeld des Gräberfeldes wurden aber keine weiteren archäologischen Befunde und Funde entdeckt.</p> <p>Da derartige Funde jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Boenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 07.01.2011	<p>Gegen die 49. Änd. des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 68 d „Gewerbegebiet westl. Tannenkrug“ sind aus der Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg keine grundsätzlichen Einwände zu erheben; ich weise jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>1. Prognoseberechnung Lärm</p> <p>Das in der jeweiligen Begründung erwähnte Schallschutzgutachten (TeD, vom 15.10.2010) ist der Begründung nicht beigefügt worden, die Aussagen sind daher nicht direkt nachvollziehbar.</p> <p>2. Emissionskontingente</p> <p>In Zusammenhang mit den Festsetzungen im Bebauungsplan empfiehlt das GAA Oldenburg aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich statt FSP den in der DIN 45691 normierten Begriff Emissionskontingent zu benutzen. Auch in der Planzeichnung sollten in Nutzungsschemata die Emissionskontingente angegeben und als Planzeichen der Begriff „Emissionskontingente nach DIN 45691“ z. B.: $L_{EK, tags} 65 \text{ dB/m}^2$ und $L_{EK, nachts} 50 \text{ dB/m}^2$ verwendet werden. Die festgesetzten FSP sind jedoch nicht identisch mit IFSP oder den Emissionskontingenten nach DIN 45691. Diesbezüglich sollte noch einmal Rücksprache mit dem Lärmgutachter gehalten werden; insbesondere zu der Frage, weshalb von den in der DIN 45691 weiter entwickelten Festsetzungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden soll.</p>	<p>Das Schallschutzgutachten wird dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich inhaltlich auf den Bebauungsplan Nr. 68 d und werden in diesem Verfahren in die Abwägung eingestellt. Für die hier anstehende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ausführungen nicht relevant, da keine Emissionskontingente dargestellt werden.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	<p>3. Textliche Festsetzung der Emissionskontingente</p> <p>Damit der Bebauungsplan die von ihm ausgelöste Lärmproblematik hinreichend bewältigt, muss eine geeignete Methode zur Bestimmung der Emissionskontingente festgelegt und in einer textlichen Festsetzung eindeutig definiert werden.</p> <p>Dies ist in der Festsetzung Nr. 9 i. V. m. Hinweis Nr. 5 zwar erfolgt. Dabei ist jedoch der in der Praxis häufig vorkommende Fall unberücksichtigt geblieben, dass die Immissionswirksamkeit der Lärmquellen richtungsabhängig ist und die einfache Addition der Schalleistungen der geplanten Schallquellen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Aus der Sicht des Unterzeichners sollten die Anforderungen aus der Festsetzung Nr. 9 auch dann erfüllt sein, wenn das in Hinweis Nr. 4 beschriebene Verfahren zur Ermittlung eines Zielwertes und deren Einhaltung durch eine überschlägige Schallausbreitungsberechnung nach A.2.4.3 TA Lärm oder eine detaillierte Prognose nach A.2.3 TA Lärm nachgewiesen wird.</p> <p>Es wird dringend empfohlen die textliche Festsetzung Nr. 9 i. V. m. Hinweis Nr. 5 - nach Rücksprache mit dem Lärmgutachter - entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich inhaltlich auf den Bebauungsplan Nr. 68 d und werden in diesem Verfahren in die Abwägung eingestellt. Für die hier anstehende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ausführungen nicht relevant, da keine Emissionskontingente festgesetzt werden.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG , Schreiben vom 15.12.20102. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 13.01.20113. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 17.01.20114. eon Netz, Schreiben vom 07.01.2011			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	